

# Freiheit der Heilkunde und die Gerichte

Autor(en): **Sauter, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Annalen der Elektro-Homöopathie und Gesundheitspflege :  
Monatsschrift des elektro-homöopathischen Instituts in Genf**

Band (Jahr): **3 (1893)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1038603>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Freiheit der Heilkunde und die Gerichte.

Von A. Sauter.

Da wo der Legislatur der Anschauung des Volkes und seinem Freiheitsbegriff und Bewußtsein nicht Rechnung tragen, und die Ausübung der Heilkunde an Diplome und Privilegien binden will und durch Gesetze schützen möchte, kommen richterliche Entscheidungen vor, welche die ganze sorgfältig aufgebaute mittelalterliche Schutzmauer mit einem Rucke wieder umwerfen.

Deshalb sind solche Gesetze fast in allen Ländern undurchführbar, und enden derartige Klagen zumeist mit Freisprechung, wenn sie vor das Forum der Gerichte kommen.

Wenn dieses ein Volksgericht ist oder wenn es aus Geschworenen besteht, so ist eine Freisprechung ganz sicher zu erwarten.

Ein solcher Fall ist dieses Jahr vor den Genfer Gerichten anhängig gewesen und hat besondere Bedeutung, weil die ärztliche Gesellschaft en bloc klagend auftrat und ihre ganze Hoffnung auf die stramme Durchführung des kürzlich votierten Gesetzes über Ausübung der Medicin und die Verurtheilung der Angeklagten setzte, da der Fall ein ziemlich schwerer war.

Die Hoffnungen der medicinischen Gesellschaft wurden getäuscht, sie selbst hat eine schwere Niederlage erlitten, welche durch das vorzügliche Plaidoyer des Verteidigers, alt Ständerath Moriaud noch empfindlich verschärft wurde. Das Prinzip der Freiheit hat gesiegt und es ist nicht denkbar, daß in Zukunft wieder von den Genfer Gerichten eine Bestrafung auf diesem Gebiete verlangt und ausgesprochen werde.

Der Fall ist kurz folgender:

Die Gebrüder Bertherat, genannt Paccard, aus Savoyen gebürtig, üben seit vielen Jahren die niedere Chirurgie in Genf aus und haben

als sogenannte „Rhabilleurs“ starken Zulauf für Wunden, Beinbrüche etc.

Sie waren angeklagt:

- 1) Der fahrlässigen Tödtung von C. B.
- 2) Der Körperverletzung von J. J. W.
- 3) Der illegalen Ausübung der Heilkunde.

Der erste Fall betrifft einen Mann, dessen Arm in einer Drehmaschine verwundet und zweimal gebrochen wurde und der am Starrkrampf starb. Die Aerzte schrieben den Tod der fehlerhaften Behandlung und schlechtem Verbands zu, während Paccard die Todesursache durch die Nachlässigkeit des Verwundeten erklärte.

Im zweiten Fall wurde die Anklage vom Staatsanwalt fallen gelassen, dagegen die Klage im ersten und dritten Punkte wegen fahrlässiger Tödtung und der Ausübung der Medicin aufrecht gehalten.

Die Familie des C. B. verlangte ferner einen Schadenersatz von 15,000 Frs. und ebenso hatte der Präsident der medicinischen Gesellschaft eine Entschädigung für Schädigung im Berufe verlangt. (!)

Während der Rede des Verteidigers wurde dieser häufig durch Bravorufen von seiten des Publikums unterbrochen und die nachher erfolgte gänzliche Freisprechung rief einen brausenden Sturm von Bravos im Auditorium hervor.

Etwa 10 Aerzte waren als Belastungszeugen anwesend, sie mußten aber von andern Zeugen, die zu Gunsten der Angeklagten aussagten, bittere Dinge hören. Diese Entlastungszeugen erklärten kurzweg sich nicht wieder den Händen diplomirter Aerzte anvertrauen zu wollen, weil diese ihnen Glieder amputieren wollten, die durch die Angeklagten ohne Operation durch vernünftige Pflege geheilt wurden.

Der vorgenannte Verteidiger konstatierte mit scharfer Ironie, wie heute eine große Anzahl Aerzte vollständig gleicher Meinung seien,

um die Angeklagten zu belasten, während es sonst schwierig sei, von nur 2 Ärzten eine identische Ansicht am Krankenbette zu hören. Er hob hervor, wie wenig moralisch es ihm erscheine, daß das nach Ansicht der Ärzte unverdiente Einkommen des Angeklagten nun dazu diene sollte, um als Entschädigung in die Taschen der Privilegierten zu fließen.

Die Entlastungszeugen sprachen sich in entschiedenster Weise zu Gunsten der Angeklagten aus und erwähnten deren große Bereitwilligkeit der Hilfe auch in Fällen, wo kein Honorar in Aussicht stand; mehr als Einer der anwesenden Ärzte hätte sich eher auf die Straße als in den Gerichtssaal gewünscht, wo ihre Schwächen so unbarmherzig gegeißelt wurden und die Klage mit einem großen moralischen Fiasko der patentierten Ärzte endete.

Die Bravos im Saale, welche die Angeklagten bei der Freisprechung bis auf die Straße begleiteten, werden noch lange nachklingen in den Ohren derer, die ihre Wissenschaft durchaus durch Privilegien geschützt sehen wollen, die das Volk nun einmal nicht begreift und deren Berechtigung im Zeitalter der Naturheilkunde auch wir nicht anerkennen können.

## Korrespondenzen

### Aus der Schweiz.

Zürich IV, B., 20. Nov. 1893.  
Rothstraße 2

Sehr geehrter Herr Direktor!

Seit meinem letzten Bericht kamen nebst anderen zu mir in Behandlung:

1) Ein Mann in den mittleren Jahren, an **Heiserkeit** zufolge Erkältung leidend, welcher schon alle möglichen Mittel und allopathischen Verordnungen probirt hatte — umsonst. — Ich rieth lediglich Gurgelungen mit verdün-

tem Gerstenwasser. Heilung in 3 Tagen.

2) Ebenderselbe mit seiner ganzen Familie (5 Personen) mit **wässerig eiternden Ausschlägen** zwischen den Fingern, im Innern der Handfläche, an Armen und Beinen etc. Ich verordnete C 1 + S 1, im Liter; Grüne Salbe. Heilung aller in 8 Tagen.

3) Aus dem gleichen Haushalte das jüngste Knäbchen, ca. 4 Monate alt, welches so sehr an **heftiger Diarrhöe** mit **Erbrechen** litt, daß seine Stunden gezählt schienen. Mit dem Kleinen ist es mir etwas eigenthümlich gegangen. Ich gab dem Kinde, um dem Uebel rasch Einhalt zu thun, S 1, 5 Korn, und Chol., 20 Korn. Am nächsten Morgen kam die Mutter zu mir und klagte, das Kind habe die ganze Nacht geschrieen, dagegen aber kein Erbrechen und keinen Durchfall mehr gehabt. Ich behändigte darauf der Mutter, um einer allfällig zu sehr belästigenden Wirkung des Chol. vorzubeugen, Purg. végétal, 2 Korn, mit der Weisung, das eine im äußersten Falle nur dann anzuwenden, wenn das Kind bis 8 1/2 Uhr keinen Stuhlgang habe und das zweite erst, wenn dieses bis 11 1/2 nichts nützen sollte. Am folgenden Morgen erschien die Mutter wieder — im tiefsten Jammer — ihr Kind sei übler daran, denn je zuvor. Ich frug sie natürlich, wie denn das gekommen sei etc. Da stellte sich dann heraus, daß die gute Frau, trotzdem das Kind auf 8 1/2 Uhr guten Stuhlgang hatte, wie ich vorausgesehen, dieses dennoch mit Purg. végétal fütterte. Was da thun? Ich gab abermals die gleiche Dosis Chol. und S 1 und ließ dem Knäbchen von Zeit zu Zeit den Unterleib mit Pfeffermünzenöl einreiben und wiederum waren Erbrechen und Durchfall weg. Natürlich gab ich der Mutter, nachdem ich ihr gründlich meine Ansicht, bezw. Befolgung ärztlicher Rathschläge kund gethan, keine Purg. végétal mehr in die Hände, richtete aber da-